

## Anlage II.

Düsseldorf, den 6. Juli 1841.

Nachdem die Stände-Versammlung in ihrer Plenar-Sitzung vom 2. d. M. die Erwähnung eines Antrags auf Wiederherstellung eines Handels-Ministerii in der fraglichen Adresse abgelehnt hatte, hatten Se. Durchlaucht eine zweite Sitzung des Standes der Städte auf heute Morgen 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr anberaunt.

Der Protokollführer verlas den Entwurf zu einer Adresse, betreffend die Wiedereinsetzung eines besonderen Handels-Ministerii, welcher Entwurf einstimmig genehmigt wurde.

## Anlage III.

Ich halte mich verpflichtet im Interesse meiner Committenten gegen den gestern genommenen Beschluß:

„Bei Umlegung der Kreisbedürfnisse die Schlacht- und Mahlsteuer nach ihrem vollen Ertrag gegen die Klassensteuer heranzuziehen;“

formlich zu protestiren, so wie gegen alle Folgerungen, so aus diesem Beschluß bei künftigen Repartitionen zu Provinzial-Beiträgen hergeleitet werden könnten, diejenige Stadt, die ich zu vertreten die Ehre habe, ausdrücklich zu verwahren.

In der gestrigen Sitzung wurde mir die Entwicklung eines Amendements, so ich vorzuschlagen beabsichtigte, verweigert, was bei Vielen zu dem Mißverständnis Veranlassung gegeben hat, als wolle ich gar keine Compensation für die von andern Gemeinden in Anschlag zu bringende Klassensteuer für die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte gestatten; dieses konnte mir aber nie einfallen, nur eine gleichmäßige Heranziehung dieser Städte gegen andere, sollte der Gegenstand des von mir beabsichtigten Amendements sein.

In allen schlacht- und mahlsteuerpflichtigen Städten werden bereits die höchsten Zuschläge, die erlaubt sind, für Communal-Bedürfnisse auf diese Steuer beigegeben; der Antheil an Provinzialbeiträgen, die ihnen in Beziehung auf diese Steuer zur Last fallen, muß demnach auf directem Wege beigegeben werden, wozu in der Stadt Düsseldorf bereits eine Klassensteuer-Rolle mit größerer Abstufung wie die Staats-Klassensteuer nach einem präsumtiv angenommenen Einkommen zur Umlegung aller Communal-Bedürfnisse angelegt worden ist, worauf dann auch die ihr zur Last fallenden Beiträge zu allen Provinzial-Bedürfnissen repartirt werden. Der Antheil an diesen Beiträgen kann für Düsseldorf und auch die anderen schlacht- und mahlsteuerpflichtigen Städte aber nur nach einem richtigeren Verhältniß, als die volle Schlacht- und Mahlsteuer, gegen die Klassensteuer anderer Gemeinden angerechnet werden; denn bei Annahme dieses Verhältnisses würde, nach den im Jahre 1829 unter dem verstorbenen Ober-Präsidenten von Ingersleben Excellenz erschienenen Beitrage zur Statistik der Rheinlande, für einen Beitrag pro Kopf von 24 sgr. 2 Pf. der Stadt Elberfeld beitragen müssen:

Weglar pro Kopf . . . . .	49 sgr. — Pf.
Saarbrücken . . . . .	49 „ 3 „
Cöln . . . . .	50 „ 10 „
Wesel . . . . .	52 „ 4 „
Aachen . . . . .	52 „ 8 „
Trier . . . . .	71 „ — „
Bonn . . . . .	71 „ 8 „
Düsseldorf . . . . .	74 „ 2 „
Coblenz mit Ehrenbreitstein . . . . .	93 „ 11 „
Jülich . . . . .	95 „ — „
Saarlouis . . . . .	105 „ 6 „

demnach Jülich das 4 fache und Saarlouis das 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fache pro Kopf gegen Elberfeld. Eine solche Ueberbürdung einer Stadt gegen die andere bei Provinzial-Umlagen kann unmöglich von einer hochansehnlichen Stände-Versammlung beabsichtigt werden, und wird dieselbe mir demnach gerne gestatten, gegen dieses gestern beschlossene Mißverhältniß und gegen alle daraus hervorgeleitet werden können den Folgerungen bei künftiger Umlegung zu provinziellen Zwecken formlich zu protestiren, und meinen Protest ausführlich zum Protokoll gelangen zu lassen.

Düsseldorf, den 6. Juli 1841.

## Fünf und zwanzigste Sitzung.

Düsseldorf, den 7. Juli 1841.

Das Protokoll wurde verlesen und nach geschעהer Hinzufügung einiger gewünschten Zusätze genehmigt und vollzogen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft trägt den Entwurf zur Adresse wegen beschleunigter Einführung der Communal-Ordnung vor, und wird derselbe genehmigt. Ein gleiches geschieht mit dem durch einen Deputirten der Städte verlesenen Entwurfe, den Schutz der Runkelrüben-Zuckerfabriken betreffend; und mit einem andern über den Fortbau des Doms zu Cöln, der durch einen Abgeordneten der Ritterschaft vorgetragen wurde.

Ein Abgeordneter der Städte verlas hierauf die Adresse wegen Errichtung eines Hypotheken-Amtes zu Elberfeld, wogegen kein Einspruch erhoben wurde, und ein Deputirter der Landgemeinden trägt eine andere wegen der Befugnisse der Kreisstände zur Beschließung von Ausgaben u. s. w. vor, welche, nachdem darin einige Abänderungen und Zusätze auf den Antrag mehrerer Mitglieder vorgenommen, genehmigt wurde.

Endlich wird auch der Entwurf zur Adresse über die königl. Allerhöchste Proposition wegen Pensionirung der Lehrer an den höheren Lehranstalten durch einen Abgeordneten der Ritterschaft verlesen und gut geheiß.

Der Director des 10. Ausschusses schlägt vor und motivirt, daß künftig die Feststellung der Stats der Provinzial-Anstalten von zwei zu zwei Jahren erfolgen möge, was allgemein gebilligt wird.

Es wird nun die Berathung über das Jagd-Polizei-Gesetz eröffnet, vorher aber durch einen Deputirten der Ritterschaft, mit Bezug auf § 46 des Landtags-Gesetzes, die Frage gestellt: wie es gehalten werde, wenn sich bei der Abstimmung über einen Allerhöchst vorgelegten Gesetz-Entwurf nicht die Majorität von  $\frac{2}{3}$  ergebe; es wird darauf erwidert: daß in diesem Falle auch die Gründe der Minorität in dem Allerhöchsten Orts zu erstattenden Berichte aufgenommen würden; wobei der Abgeordnete sich beruhigt.

Der Referent trägt neuerdings den vom Ausschusse zu § 123 vorgeschlagenen Zusatz vor, wogegen sich ein Deputirter der Landgemeinden als Beschränkung der Jagdfreiheit auspricht.

Es wird darauf vom Referenten erwidert, daß nur von Jagd-Aupächtern die Rede sei. Ein Abgeordneter der Städte hält die durch § 122 angeordnete Beschränkung für hinlänglich und wünscht, keine weitere eintreten zu lassen; es würde dadurch auch der Staat, durch zu große Beschränkung der Concurrenz, in seinen Einkünften geschmälert werden.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden fragt: wie es mit den Jagdliebhabern in schlacht- und mahlsteuerpflichtigen Städten gehalten werden solle; worauf Referent erwidert: für diese, die keine directen Steuern zahlten, brauche hier nicht gesorgt zu werden.

Ein Deputirter der Ritterschaft bemerkt, daß in seiner Gegend die Jagd nur an qualifizierte Personen verpachtet werden dürfe, indem er zugleich angiebt, was in seiner Gegend darunter verstanden werde.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft glaubt durch die Motive des Gesetz-Entwurfs sowohl, als durch eine Bestimmung im Klassensteuer-Gesetz das Amendement vollkommen gerechtfertigt; wogegen ein Deputirter der Städte die Bestimmung des Gesetzes vom Jahre 1830 aufrecht zu erhalten wünscht, und auf die rheinische Gesetzgebung verweist, die den Unterschied der Stände in der angeführten Beziehung nicht kennt.

Ein Mitglied des Fürstenlandes hält eine Beschränkung des Rechts, Jagden zu pachten, für durchaus nothwendig, ohne sie gerade an den vorgeschlagenen Steuer-Satz knüpfen zu wollen, glaubt auch die Errichtung der Jagd-Vorstände, wie sie jetzt ist, nicht geeignet, dem Uebelstande abzuhelfen.

Ein Deputirter der Ritterschaft erinnert daran: daß die Jagdpacht bloß dem Grundeigenthümer zu gute komme, und daß es diesem nachtheilig sein würde, die Städter von der Concurrenz bei der Verpachtung auszuschließen. Ein Abgeordneter der Landgemeinden findet durch das Gesetz von 1830 für den Schutz des Eigenthums hinlänglich gesorgt, und durch die Einrichtung der Jagdvorstände den möglichen Mißbräuchen vorgebeugt. Seitens jenes Mitgliedes des Fürstenlandes wird dies nicht zugegeben. Ein Abgeordneter der Ritterschaft verliest das betreffende Gesetz und spricht zu Gunsten des Amendements.

Ein Deputirter der Städte hat eine Verwahrung gegen § 123 im Interesse der Stadt Wesel beim Ausschusse eingegeben und wünscht, daß auch hier dieser Einspruch angenommen, folgender Zusatz aber genehmigt werde:

„An Orten, wo den einzelnen Mitgliedern der Commune das Jagdrecht zusteht, bleibt es bei den wohlverordneten Rechten.“

Es wird diesem Antrage jedoch keine Folge gegeben.

Ein Abgeordneter der Städte erzählt, wie es mit Verpachtung der Aachener Stadt-Jagden gehalten werde.

Ein anderer Deputirter der Städte erinnert an die Art, wie das Gesetz vom 17. April 1830 unter Kampf und Sturm erobert worden, und warnt die Bewohner des linken Rheinufers, sich dasselbe entreißen zu lassen. Ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft will aber diesem Gesetz kein Lob zollen, und verweist auf § 15 desselben, wodurch schon ein neues Gesetz angekündigt worden sei. Der Referent behauptet, es sei nirgendwo die Absicht da, das Gesetz von 1830 aufheben zu lassen. Ein Deputirter der Städte schließt sich dem Antrage des Ausschusses an; ebenso ein Deputirter der Ritterschaft und wird darauf zur Abstimmung gebracht: „ob das vom Ausschusse vorgeschlagene Amendement angenommen werden soll?“ — was mit 47 Stimmen gegen 26 bejaht wird.

Ein Deputirter der Landgemeinden macht bemerklieh: es könne, da keine  $\frac{2}{3}$  sich für den Zusatz ausgesprochen, davon keine Erwähnung im Bericht an Se. Majestät geschehen; worauf durch einen Abgeordneten der Ritterschaft auf die beim Eingange der Berathung durch den Protokollführer gegebene Erklärung Bezug genommen wird. Jener Deputirte behauptet, der vorliegende sei kein zur Berathung übergebener Gegenstand, wie es der gestern verhandelte gewesen sei; Se. Durchlaucht aber halten diese Unterscheidung für eine Subtilität, die vermieden werden sollte. Ein Deputirter der Städte meint, es hätte eher über den § selbst, als über die Verbesserung abgestimmt werden sollen, was aber keine Unterstüzung findet.

Ein anderer Abgeordneter der Städte bezieht sich darauf, daß bei der *itio in partes* die Erwähnung der Gründe der Minorität in der Adresse der Stände-Versammlung nicht gestattet worden.

Ein Deputirter der Landgemeinden erklärte: es handle sich nicht von einem an des Königs Majestät zu richtenden Antrage, sondern von dem Ergebnisse der, über ein zur Berathung vorgelegtes Gesetz, statt gehaltenen Discussion. Letztere müßte in jedem Falle zur Allerhöchsten Cognition gelangen. Gegen die Angabe der Zahl der Stimmen sei nichts zu erinnern, zur Beifügung eines Separat-Voti Seitens der Minorität sei aber keine Veranlassung gegeben. Obgleich die Annahme des vom Ausschusse proponirten Zusatzes diejenige des § selbst involvire, so könne dennoch der mehreren Gewißheit wegen über letztern noch besonders abgestimmt werden. Se. Durchlaucht bemerken, eine Abstimmung über die vorliegende Meinungs-VERSchiedenheit sei nicht zulässig, denn der Fall müsse nach dem Gesetze behandelt werden, und die Absicht desselben sei ihm klar; wer sich dabei nicht beruhigen wolle, möge sein Recht oder das Recht des Landtags höhern Orts vindiciren.

Von vielen Seiten wird die Ansicht geäußert: die Aufnahme des Amendements sei nicht zulässig; ein Deputirter der Landgemeinden, der dagegen gestimmt hatte, äußert sein Bedauern, daß die gegentheilige Ansicht obgesiegt habe; nachdem dieses aber geschehen, halte er die Aufnahme in den Bericht, weil der Vorschlag einen Theil des Gutachtens ausmache, für ganz begründet und gerechtfertigt.

Es wird von einer Seite behauptet, der § 123 sei zugleich mit der Verbesserung angenommen worden, dem aber von Mehreren widersprochen und die letztere Meinung durch den Protokollführer bestätigt wird.

Ein Deputirter der Ritterschaft will nun die gestern schon in Anregung gebrachte Verbesserung zur Erörterung bringen, was vielfachen Widerstand findet.

Ein Deputirter der Landgemeinden glaubt, der Augenblick sei jetzt gekommen, die Verwahrung wegen der Stadt Wesel anzusprechen, was der Referent unter Verweisung an das Gesetz von 1830 befreitet, aber belehrt wird, das Gesetz berühre jenen Antrag nicht.

Nach langer Erörterung gelangt ein Deputirter der Ritterschaft dazu, die von ihm gewünschte Verbesserung vorzuschlagen: es möge im § 123 noch die Bestimmung aufgenommen werden, daß keine Unterverpachtungen statt finden dürfen.

Se. Durchlaucht finden in diesem Vorschlage den Beweis der durch Sie aufgestellten Behauptung, daß nicht immer die Maxime, die Amendements der Hauptfrage voranzugehen zu lassen, sich als unbedingt nothwendig oder nützlich erweise.

Bei der darauf erfolgten Abstimmung wird der § 123 mit 67 Stimmen gegen 5 angenommen.

Man schlägt nunmehr als Zusatz zum § 123 die Worte vor: „wobei Unterverpachtungen nicht statt finden dürfen,“ und wird auch dieser mit überwiegender Stimmenmehrheit genehmigt.

Zu § 124 war vom Ausschusse die Erhöhung der Strafbestimmung vorgeschlagen. Ein Deputirter der Landgemeinden hält die Vorsorge nicht genügend; ein anderer findet in dem Gesetzentwurf bei diesem § mehrere Bestimmungen, die überflüssig oder schwer zu ermitteln seien.

Ein Abgeordneter der Städte wünscht im Interesse der Grundbesitzer das Wort: „Möglichkeit“ im ersten Satze gestrichen und die Treibjagden auf jungen Saaten ganz verboten, ferner eine Erhöhung der Strafbestimmung bis zu 25 Thlr.

Ein Deputirter der Städte macht bemerlich, daß durch diesen § Treibjagden sehr erschwert werden würden; ein anderer spricht sich auch für die Streichung des Wortes „Möglichkeit“ aus, und wünscht, daß in dem zweiten Alinea des § auch eingezäunte und gefriedigte Grundstücke ausgenommen werden möchten. Die in dem 5. Alinea dem Jagdberechtigten auferlegte Verpflichtung, jeden an Bäumen und sonstigen Einfriedigungen verübten Schaden zu ersetzen, unterstellt die Berechtigung desselben, diese zu überschreiten und zu verletzen, sobald er sich dazu verstehen wolle. Eine solche Berechtigung widerstreite aber der in der Rheinprovinz bestehenden Gesetzgebung und dem dortigen Begriffe vom Eigenthumsrechte, welche in jeder Weise aufrecht zu erhalten, eine Verpflichtung der Landkände sein dürfte. Nach den bestehenden Gesetzen dürfe in der Rheinprovinz Niemand, auch kein Jagdberechtigter, in ein auf irgend eine Weise eingefriedigtes Grundstück dringen, ohne die Erlaubniß des Eigenthümers, und deshalb scheine es nothwendig, dem 2. Alinea eine desfallsige Bestimmung zuzusetzen, die also lauten dürfte:

„eben so dürfen alle auf irgend eine Weise eingefriedigte Felder, Wiesen, oder Weiden, durch welche kein öffentlicher Weg führt, von einem Jagdberechtigten, nicht ohne Erlaubniß des Eigenthümers, betreten werden.“

Ein Abgeordneter der Ritterschaft meint, das Gesetz von 1830 habe hier Vorsorge getroffen; es wird ihm aber bemerlich gemacht, daß das Gesetz auf dem rechten Rheinufer nicht bestehe.

Von dem Director des Ausschusses wird bemerkt, daß die Streichung des Wortes „Möglichkeit“ die Jagdpächter gar zu großen Verationen aussetzen würde, eben so die Ausschließung der jungen Saaten von Ausübung der Jagd auf denselben. Die Ausschließung der eingezäunten Grundstücke von der Jagd sei auf dem linken Rheinufer vielleicht nothwendig, weil es dort gar zu viele und unbekannte Jagdpächter gebe, diesseits aber, wo die Jagd nur durch Rittergutsbesitzer, oder durch bekannte Personen ausgeübt werde, sei die Vorsicht überflüssig.

Ein Abgeordneter der Städte behauptet, es stehe auch diesseits Rheins durch die Gesetzgebung fest, daß auf eingeschlossenen Grundstücken nicht durch die Jagdberechtigten gejagt werden dürfe. Er könne seine Verwunderung darüber nicht bergen, daß den geehrten Herren unser altes ehrwürdiges Recht, welches heute gerade 316 Jahre alt geworden und Scotti Band I. Seite 24 und 25 als landesherrliche Verordnung vom 8. Juli 1525 aufführe, unbekannt geblieben zu sein scheine. Aus diesem Grunde heiße es in § 559: die Jagdgerechtigkeit darf nicht auf geschlossene Grundstücke ausgedehnt und ausgeübt werden. § 560. Es steht einem jeden frei, seine Grundstücke durch Mauern, Zäune, Hecken und Gräben von den Jagdrevieren auszuschließen; in so fern nicht Verträge, oder andere Rechtstitel entgegenstehen. § 564 sichere dem Eigenthümer das Schießen und Fangen des Wildprets in den Höfen, Ställen und Scheunen. Wir bedürften demnach in dieser Beziehung kein Geschenk von der linken Seite, unser Recht in Berg sei älter und sei das Abendroth ausgedehnter Freiheiten.

Die Frage wird gestellt: „ob der § 124 mit dem vom Ausschusse vorgeschlagenen Zusätze angenommen werden solle?“ und wird mit 56 gegen 13 Stimmen bejaht.

Bei § 125 hatte der Ausschuss folgende Zusätze nothwendig gefunden:

„In der Rheinprovinz muß der Jagdeigenthümer den Grundbesitzern seines Reviers allen Schaden ersetzen, der durch Roth-, Damm- oder Schwarzwild auf den Grundstücken angerichtet worden ist; die Eigenthümer sämtlicher angrenzenden Jagden sind ihm jedoch zur theilweisen Wiedererstattung des wirklich geleisteten Schaden-Ersatzes verpflichtet, wenn er ihnen von der Forderung Kenntniß gegeben und sie zur Theilnahme an den diesfälligen außergerichtlichen Verhandlungen eingeladen hat. Von andern Wildgattungen wird dagegen kein Schaden vergütet.“

Es schlägt ein Abgeordneter der Städte die Fassung des § in folgender Weise vor:

„Niemand darf das schädliche Wild auf seinem Jagdreviere in ungewöhnlicher Menge hegen, widrigenfalls der zunächst liegende Waldeigenthümer oder der Pächter dieser Waldjagd, so wie der Jagdberechtigte auf dem durch jenes Wild beschädigt werdenden fremden Grundeigenthum, für den auf diesem entstehenden Schaden nach Maaßgabe der Gesetze einzustehen verbunden ist.“

Da aber diese Abänderung nicht durch 3 Mitglieder der Versammlung unterstützt wird, so findet sie keine weitere Berücksichtigung.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden macht bemerlich, daß, außer dem durch den Ausschuss angeführten Wild, auch Rehe und Hasen Schaden anrichten können und auch davor Schutz gewährt werden müsse, was der Referent zu widerlegen sucht und Gründe anführt, warum für Beschädigungen, durch Rehe und Hasen verursacht, keine Entschädigung in Anspruch genommen worden.

Einige Deputirte wollen sich weder mit den durch den Referenten angeführten Gründen, noch mit den daraus gezogenen Folgerungen einverstanden erklären, und beharren bei der Ansicht, daß auch gegen den Schaden, der durch Rehe und Hasen verursacht werde, Vorsorge getroffen werden müsse, und wird vorgeschlagen, den § 125 in folgender Weise abzuändern:

„Der Jagdberechtigte haftet für allen durch das Wild auf den seinem Jagdrecht unterliegenden fremden Grundstücken angerichteten Schaden, nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze.“

Der Antragsteller bemerkt hierbei, der Jagdliebhaber, welcher dem Grundeigenthümer Schaden bereite, sei zur vollen Entschädigung verpflichtet. Wollte man eine Wildgattung von der Schadloshaltung ausschließen, so müsse man dem Ackerwirth gestatten, daß er diese durch Schießen oder Fangen beseitige.

Ein Deputirter der Ritterschaft hält die Ausführung der alldann erfolgenden Bestimmung für unmöglich, und bezieht sich auf ein Beispiel, was er von Schwarzwild anführt.

Der Referent will nicht zugeben, daß die Hasen so viel Schaden und behauptet, es könnten nur höchstens junge Baumpflanzen dadurch leiden; ein Deputirter der Landgemeinden beweist, daß der Schaden sich noch weiter ausdehne.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden hält den Schutz für den Grund-Eigenthümer absolut nothwendig; ein Deputirter der Ritterschaft meint, das Wild müsse doch etwas zu fressen finden.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft glaubt, es handle sich nicht allein um das Eigenthum des Grundbesizers, sondern auch um desjenigen des Jagdberechtigten, beide müssen berücksichtigt werden.

Ein Deputirter der Landgemeinden sagt, er finde den dem Ausschusse im Laufe der Berathung gemachten Vorwurf, daß er mehr für das Vergnügen der Jagdberechtigten, als für den Schutz des Grundeigenthums gesorgt habe, nicht unbegründet, wenigstens seien die Erstern am kräftigsten dabei vertreten worden. Ihm seien Orte in der nächsten Umgebung Düsseldorf bekannt, wo, durch ungewöhnliche Hegung des kleinen Wildes, in den Gärten fast alle Kohlpflanzen abgefressen würden, und er halte den Schutz auch für diese nothwendig, weswegen er eine Verbesserung des § 124 im Sinne der oben proponirten selbst habe vorschlagen wollen, der er demnach beitrete.

Die durch einen Deputirten der Städte zuletzt vorgeschlagene Verbesserung wird durch 38 Stimmen gegen 30 angenommen und die Fortsetzung der Berathung auf Morgen verschoben.